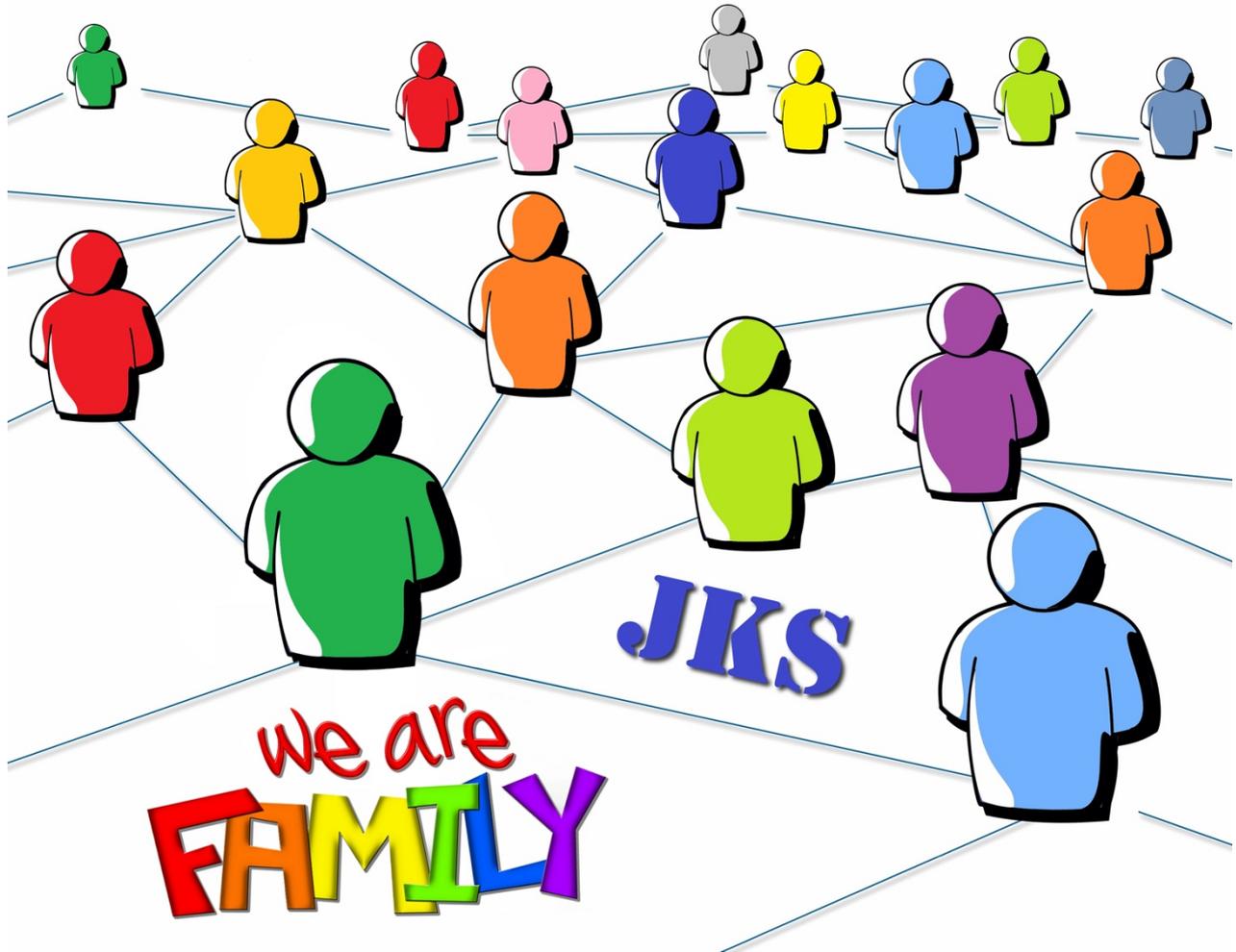


SCHÜLER*INNEN PARLAMENT



Schüler*innenparlament
der Johannes-Kern-Schule
in Schwabach

- Satzung -

Präambel

Das Schüler*innenparlament ist die demokratisch legitimierte Vertretung der gesamten Schüler*innenschaft der Johannes-Kern-Mittelschule in Schwabach. Es ist das oberste Organ der Schüler*innenvertretung an der Schule und setzt sich aus den gewählten Parlamentarier*innen zusammen. Das Schüler*innenparlament nimmt die Aufgaben der Schülermitverantwortung (SMV) an der Johannes-Kern-Mittelschule wahr und wirkt am schulischen Leben mit.

Es nimmt schulische, fachliche, kulturelle und soziale Interessen der Schüler*innen wahr, führt Veranstaltungen durch und hilft in Konfliktfällen. Dem Schüler*innenparlament stehen insbesondere Anhörungs-, Auskunfts- und Initiativrecht zu. Weiterhin wirkt es bei der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule und bei der Gestaltung der Schulentwicklung mit. Das Schüler*innenparlament ermöglicht, dass die Schüler*innen (ihrem Alter und ihrer Entwicklung entsprechend) in die Gestaltung des Schulalltags einbezogen werden.

Wir schaffen eine demokratische Schulkultur, die durch das Schüler*innenparlament maßgeblich mitbestimmt wird. Wir pflegen gemeinsam Aufgeschlossenheit und Toleranz und praktizieren eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Schulleitung, Eltern und Lehrer*innen.

I. Das Schüler*innenparlament

§1 Definition

Das Schüler*innenparlament ist ein Gremium zur demokratischen Mitbestimmung der Schüler*innen an der Johannes-Kern-Schule in Schwabach. Es setzt sich aus den gewählten Vertreter*innen der Schüler*innen zusammen. Das Schulforum orientiert sich an den Beschlüssen des Schüler*innenparlaments. Daher ist das Schüler*innenparlament rechtzeitig vor einer Sitzung des Schulforums über die Tagesordnung zu informieren.

§2 Aufgaben

Die Aufgaben des Schüler*innenparlaments sind

- (1) die Vertretung schulischer, fachlicher, kultureller und sozialer Interessen der Schüler*innen;
- (2) Auswertung von Beschlüssen des Schulforums und der Lehrerkonferenz;
- (3) Verwaltung der der Schülermitverantwortung (SMV) zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel;
- (4) Wahl der Schülersprecher*innen sowie der Vertreter*innen im Schulforum;
- (5) Beschlüsse über alle Angelegenheiten, die die Schüler*innen in der Schule betreffen;
- (6) Vertretung der Interessen der Schüler*innen gegenüber Lehrer*innen, Konferenzen, Schulleitung, Elternschaft und Behörden sowie anderer Kooperationspartner*innen, sofern ihre Anliegen nicht durch das Schulforum geregelt oder vertreten werden;
- (7) Mitwirkung bei der Gestaltung des Schullebens, der Schulentwicklung und der Werteerziehung;
- (8) enge Zusammenarbeit mit der Klassensprecher*innenversammlung;
- (9) Umsetzung der Inhalte und Aufgaben von „Schule ohne Rassismus“ und „Umweltschule“.

§3 Wahl des Schüler*innenparlaments

Die Wahl des Schüler*innenparlaments findet in der Regel in der Woche vor bzw. nach den Pfingstferien des vorherigen Schuljahres statt. Wahlberechtigt sind alle Schüler*innen, die zum Zeitpunkt der Wahl die Johannes-Kern-Mittelschule besuchen. Wählbar sind alle Schüler*innen, die zum Zeitpunkt der Wahl und im darauffolgenden Schuljahr die Johannes-Kern-Mittelschule besuchen. Näheres regelt die Wahlordnung.

§4 Konstituierung

Das neu gewählte Schüler*innenparlament wird zu seiner ersten Sitzung vom bisherigen Vorstand spätestens zwei Wochen vor Schuljahresende einberufen. Der Vorstand ernennt ein Mitglied des Schüler*innenparlaments zum vorläufigen Schriftführer für die konstituierende Sitzung. In dieser Sitzung werden der neue Vorstand sowie die neuen Schülersprecher*innen gewählt und Aufgaben verteilt.

§5 Ausstattung

Das Schüler*innenparlament kann bei der Schulleitung die für die Arbeit notwendige Ausstattung beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu formulieren und zu begründen. Die Schulleitung sichert dem Schüler*innenparlament die notwendige Unterstützung im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu.

II. Die Mitglieder des Schüler*innenparlaments

§6 Zusammensetzung und Amtszeit

Das Schüler*innenparlament besteht aus den gewählten Parlamentarier*innen. Die Anzahl der zu wählenden Vertreter*innen richtet sich nach der Gesamtzahl der Schüler*innen der Johannes-Kern-Mittelschule (Stichtag ist Tag der Wahl). Pro 20 Schüler*innen wird ein*e Parlamentarier*in gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie umfasst den Zeitraum zwischen den konstituierenden Sitzungen des Schüler*innenparlaments. Das Schüler*innenparlament wird von zwei „Kontaktlehrkräften“ begleitet. Diese haben kein Stimmrecht.

§7 Pflichten der Parlamentarier*innen

Die Parlamentarier*innen verpflichten sich

- (1) regelmäßig und pünktlich zu allen Sitzungen des Schüler*innenparlaments zu erscheinen;
- (2) ihre Aufgaben zuverlässig und pflichtbewusst zu erfüllen;
- (3) Verantwortung für die Schüler*innenschaft zu übernehmen;
- (4) respektvoll miteinander umzugehen;
- (5) zu Verschwiegenheit;
- (6) neutral zu sein und persönliche Befangenheit dem Schüler*innenparlament anzuzeigen.

Die Mitglieder des Schüler*innenparlaments folgen bei Reden, Handlungen, Abstimmungen und Wahlen nur der eigenen Überzeugung und dem eigenen Gewissen. Sie sind dabei nicht an Aufträge von anderen gebunden. Alle Entscheidungen sind zum Wohle der Schulfamilie zu treffen.

Zu Beginn ihrer Amtszeit legen die Parlamentarier*innen einen Eid vor der Vollversammlung der Schulfamilie ab, in der sie die Erfüllung ihrer Pflichten geloben. Verstöße gegen diese Pflichten können zum Ausschluss von der Sitzung bzw. in schwerwiegenden Fällen zum Ausschluss aus dem Schüler*innenparlament führen.

Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Terminen teilnehmen kann, hat dies dem Vorstand rechtzeitig vor der Sitzung unter Angabe des Grundes anzuzeigen. Fehlt ein gewähltes Mitglied zum dritten Mal ohne triftigen Grund oder kommt seinen Pflichten nicht nach, so kann das Schüler*innenparlament dessen Ausschluss mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen. Sollte ein*e Schüler*in auf eigenen Wunsch zurücktreten wollen, so muss dies dem Vorstand des Schüler*innenparlaments umgehend unter Nennung der Gründe (schriftlich) mitgeteilt werden.

III. Der Vorstand des Schüler*innenparlaments

§8 Mitglieder des Vorstands

Der Vorstand des Schüler*innenparlaments setzt sich aus den drei Schülersprecher*innen, dem/der „Finanzminister*in“ und dem/der Schriftführer*in zusammen. Diese werden in der konstituierenden Sitzung gewählt. Dabei sollte nach Möglichkeit auf eine sinnvolle Verteilung nach Alter und Geschlecht geachtet werden. Die Schülersprecher*innen vertreten die Schüler*innenschaft der Johannes-Kern-Schule nach innen (z.B. im Schulforum, den Lehrerkonferenzen, ...) und außen (z.B. gegenüber dem Sachaufwandsträger, auf der Versammlung der Schülersprecher*innen, ...). Der/die „Finanzminister*in“ hat die Aufgabe, die Einnahmen und Ausgaben des Schüler*innenparlament bzw. der Schülermitverantwortung zu verwalten. Der/die Schriftführer*in ist für die zuverlässige Erstellung und Aufbewahrung der Protokolle verantwortlich.

§9 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand

- (1) bereitet die Sitzungen des Schüler*innenparlaments vor und leitet diese;
- (2) ist kein Beschlussorgan und kein Ausschuss;
- (3) kann Empfehlungen aussprechen und diese in das Schüler*innenparlament einbringen;
- (4) hat das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse (mit Rederecht aber ohne Stimmrecht) teilzunehmen.
- (5) bietet regelmäßige Sprechstunden für Schüler*innen an.

Der Vorstand ist verhandlungsfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Sie werden in der Regel von den Kontaktlehrkräften begleitet. Gäste können geladen werden.

IV. Ausschüsse des Schüler*innenparlaments

§10 Ausschüsse

Das Schüler*innenparlament hat durch Mehrheitsentscheid die Möglichkeit, Ausschüsse zu bilden, in denen einzelne Themen oder Inhalte vorbereitet werden. Jeder Ausschuss weist mindestens drei Sitze auf, die von Mitgliedern des Schüler*innenparlaments zu besetzen sind. Diese wählen den/die Ausschussvorsitzende*n. Darüberhinaus können weitere Ausschussmitglieder aus der Schulfamilie berufen werden. Die Ausschüsse haben keine Entscheidungsgewalt. Sie arbeiten selbständig und bringen ihre Ergebnisse in das Schüler*innenparlament ein – Abstimmungen und Beschlüsse erfolgen dort. Das Schüler*innenparlament kann Ausschüsse mit einfacher Mehrheit jederzeit auflösen.

V. Sitzungen des Schüler*innenparlaments

§11 Sitzungen und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Sitzungen des Schüler*innenparlaments finden in der Regel einmal im Monat am Nachmittag statt und werden von der Vorstandschaft rechtzeitig (mind. 5 Tage vor der Sitzung) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Schüler*innenparlaments muss eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einberufen werden.
- (2) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie sollten spätestens zehn Tage vor der Sitzung beim Vorstand eingereicht werden.
- (3) Die Teilnahme an den Sitzungen ist verpflichtend. Dazu sind die Parlamentarier*innen vom Unterricht freizustellen.
- (4) Die Sitzungen des Schüler*innenparlaments sind in der Regel nicht öffentlich. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können interne und externe Gäste eingeladen werden. Die Teilnehmenden verpflichten sich zur Verschwiegenheit.
- (5) Das Schüler*innenparlament arbeitet transparent, d.h. es informiert alle Schüler*innen auf geeignete Weise über Inhalte, Ergebnisse und Beschlüsse der Sitzungen (z.B. über Vollversammlung, Klassensprecher*innenversammlung, Aushänge, Homepage ...).
- (6) Über die Sitzungen des Schüler*innenparlaments ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das jeweils von dem/der Schriftführer*in geführt wird. Der Vorstand sammelt die Protokolle und Beschlüsse.
- (7) Das Schüler*innenparlament beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (8) Das Schüler*innenparlament ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (9) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Schüler*innenparlament zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Solange die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird, gilt das Schüler*innenparlament als beschlussfähig.
- (10) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jed*r Parlamentarier*in hat eine Stimme.
- (11) Wahlen sind grundsätzlich geheim. Sie können offen erfolgen, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten zustimmen. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- (12) Die beiden Kontaktlehrkräfte können für einzelne Tagesordnungspunkte, Abstimmungen oder Wahlen von der Sitzung ausgeschlossen werden.

VI. Klassensprecher und Klassensprecher*innenversammlung

§12 Aufgabe der Klassensprecher*innen

- (1) Unterstützung von Mitschüler*innen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte gegenüber der Schulleitung und den Lehrkräften;
- (2) Vertretung der Klasse gegenüber Lehrkräften, Schulleitung und Gremien der Schule;
- (3) Durchführung des Klassenrates;
- (4) Vertretung der Anliegen der Klasse gegenüber dem Schüler*innenparlament;
- (5) Enge Zusammenarbeit mit dem Schüler*innenparlament.

§ 13 Zusammenarbeit mit der Klassensprecher*innenversammlung

Das Schüler*innenparlament arbeitet eng mit der Klassensprecher*innenversammlung (Versammlung der ersten Klassensprecher*innen einer Klasse) zusammen, informiert diese regelmäßig über Inhalte, Ergebnisse und Beschlüsse seiner Arbeit und nutzt die Kompetenz der Klassensprecher*innen (z.B. Stimmungsbilder erheben, Anfragen und Ideen aus den einzelnen Klassen sammeln, ...). Die Vorstandschaft des Schüler*innenparlaments ist berechtigt – in Absprache mit der Schulleitung – rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung eine Klassensprecher*innenversammlung einzuberufen.

VII. Verbindungslehrkräfte

§14 Wahl der Verbindungslehrkräfte

Die Wahl der Verbindungslehrkräfte findet in Form einer Urabstimmung statt. Diese findet in der Regel gleichzeitig zur Wahl des Schüler*innenparlaments statt. Dazu schlägt das Schüler*innenparlament verschiedene Lehrkräfte vor, fragt nach deren Bereitschaft, erstellt eine Wahlliste und leitet diese an den Wahlausschuss weiter. Näheres regelt die Wahlordnung.

§15 Zusammenarbeit mit den Verbindungslehrkräften

Das Schüler*innenparlament sucht die Vernetzung mit den Verbindungslehrkräften und lädt diese mindestens einmal im Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung ein. Ziel ist dabei der Austausch über Stimmungen, Probleme und Anliegen der Schüler*innen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 16 Allgemeine Belange der Satzung

Bei Zweifeln über die Auslegung der Satzung entscheidet der Vorstand des Schüler*innenparlaments durch Mehrheitsbeschluss. Über eine Satzungsänderung entscheidet das Schüler*innenparlament mit absoluter Zweidrittelmehrheit. Das heißt, es müssen mindestens Zweidrittel aller Parlamentarier*innen zustimmen. Jedem Mitglied des Schüler*innenparlamentes ist ein Exemplar der beschlossenen Fassung der Satzung auszuhändigen.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Beschlossen und in Kraft gesetzt vom Schüler*innenparlament der Johannes-Kern-Mittelschule
am 11. Juli 2022.**

Interesse
zeigen.

Verantwortung
übernehmen.

Schule
mitgestalten.



DEMOKRATIE
MACHT SCHULE

Schüler*innenvertretung

an der Johannes-Kern-Schule
in Schwabach

- Wahlordnung -

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Änderung der Wahlordnung

Über eine Satzungsänderung entscheidet das Schüler*innenparlament mit absoluter Zweidrittelmehrheit. Das heißt, es müssen mindestens Zweidrittel aller Parlamentarier*innen zustimmen. Änderungen der Wahlordnung können von allen Parlamentarier*innen beantragt werden.

§2 Inkrafttreten der Wahlordnung

Diese Wahlordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2022/2023 in Kraft.

II. Die Wahl des Schüler*innenparlaments

§3 Zusammensetzung des Schüler*innenparlaments

Das Schüler*innenparlament ist ein Gremium zur demokratischen Mitbestimmung der Schüler*innen an der Johannes-Kern-Schule in Schwabach. Es setzt sich aus den gewählten Vertreter*innen der Schüler*innen zusammen. Es besteht aus den gewählten Parlamentarier*innen. Die Anzahl der zu wählenden Vertreter*innen richtet sich nach der Gesamtzahl der Schüler*innen der Johannes-Kern-Mittelschule (Stichtag ist Tag der Wahl). Pro 20 Schüler*innen wird ein/e Parlamentarier*in gewählt.

§4 Amtszeit des Schüler*innenparlaments

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie umfasst den Zeitraum zwischen den konstituierenden Sitzungen des Schüler*innenparlaments.

§5 Wahlausschuss und Wahlhelfer

Nach dem Zwischenzeugnis bildet sich der Wahlausschuss für die Neuwahlen des Schüler*innenparlaments. Dieser setzt sich aus den Kontaktlehrkräften sowie mindestens drei Schüler*innen der Schulfamilie zusammen, die nicht für ein Mandat im Schüler*innenparlament kandidieren wollen. Der Wahlausschuss stellt sicher, dass alle Schüler*innen rechtzeitig über das Wahlverfahren informiert werden, organisiert die geeignete Vorstellung der Kandidat*innen und die reibungslose Durchführung der Wahl. Desweiteren stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest und gibt dieses bekannt. Der Wahlausschuss beruft zur Durchführung der Wahl Wahlhelfer*innen. Diese dürfen selbst nicht für einen Sitz im Schüler*innenparlament kandidieren.

§6 Kandidatur

Bis zu den Osterferien können sich geeignete Kandidat*innen (mit dem Formular „Kandidatenvorschlag“) für das Schüler*innenparlament aufstellen lassen. Die Kandidatur muss von mindestens acht Schüler*innen der Johannes-Kern-Schule unterstützt werden. Der Wahlausschuss nimmt die Vorschläge entgegen und macht diese nach den Osterferien der Schüler*innenschaft bekannt.

§7 Wählbarkeit

Wählbar sind alle Schüler*innen der 5. bis 8. Jahrgangsstufe sowie der M-Klassen der 9. Jahrgangsstufe, die zum Wahltag die Johannes-Kern-Mittelschule besuchen.

§8 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Schüler*innen von der 5. – 10. Jahrgangsstufe, die zum Wahltag die Johannes-Kern-Mittelschule besuchen. Das Wahlrecht kann ausschließlich persönlich in der Wahlveranstaltung wahrgenommen werden. Über allgemeine Möglichkeiten von Briefwahl, Wahl zu einem anderen Zeitpunkt oder Ort sowie digitale Wahlen entscheidet der Wahlausschuss in Absprache mit dem Schüler*innenparlament.

§9 Wahlmodus

Die Wahl des Schüler*innenparlaments findet in der Regel in der Woche vor bzw. nach den Pfingstferien des vorherigen Schuljahres statt, damit die konstituierende Sitzung des neuen Schüler*innenparlaments spätestens zwei Wochen vor Schuljahresende stattfinden kann. Die Wahl des Schüler*innenparlaments geschieht im Rahmen einer Urwahl. Jede*r Wahlberechtigte hat drei Stimmen. Häufeln ist nicht möglich. Eine Onlinewahl ist in besonderen Situationen möglich, sofern die Stimmabgabe pro Einzelperson garantiert werden kann.

§10 Wahlergebnis

Die Schüler*innen mit den meisten Stimmen sind gewählt. Darüber hinaus wird nach Stimmenanzahl eine Liste mit Nachrücker*innen erstellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Spätestens fünf Werktage nach der Wahl gibt der Wahlausschuss das Wahlergebnis (gewählte Personen und Nachrücker) in einer Durchsage oder Vollversammlung bekannt. Das Wahlergebnis ist anschließend an einem geeigneten Ort zu veröffentlichen.

III. Die Wahl der Verbindungslehrkräfte

§11 Wahlausschuss und Wahlhelfer

Der Wahlausschuss für die Neuwahlen des Schüler*innenparlaments organisiert zugleich die Wahl der Verbindungslehrkräfte für das kommende Schuljahr. Dieser setzt sich aus den Kontaktlehrkräften sowie mindestens drei Schüler*innen der Schulfamilie zusammen, die nicht für ein Mandat im Schüler*innenparlament kandidieren wollen. Der Wahlausschuss stellt sicher, dass alle Schüler*innen rechtzeitig über das Wahlverfahren informiert werden, organisiert die geeignete Vorstellung der Kandidat*innen und die reibungslose Durchführung der Wahl. Desweiteren stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest und gibt dieses bekannt. Der Wahlausschuss beruft zur Durchführung der Wahl Wahlhelfer*innen.

§12 Kandidatur

Das Schüler*innenparlament schlägt verschiedene Lehrkräfte vor, fragt nach deren Bereitschaft und leitet eine Wahlliste an den Wahlausschuss weiter.

§13 Wählbarkeit

Wählbar sind Lehrkräfte, die an der Schule mit mindestens der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit unbefristet beschäftigt sind, sowie Förderlehrer*innen unter entsprechenden Voraussetzungen.

§14 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Schüler*innen von der 5. – 10. Jahrgangsstufe, die zum Wahltag die Johannes-Kern-Mittelschule besuchen. Das Wahlrecht kann ausschließlich persönlich in der Wahlveranstaltung wahrgenommen werden. Über allgemeine Möglichkeiten von Briefwahl, Wahl zu einem anderen Zeitpunkt oder Ort sowie digitale Wahlen entscheidet der Wahlausschuss in Absprache mit dem Schüler*innenparlament.

§15 Wahlmodus

Die Wahl der Verbindungslehrkräfte findet in Form einer Urabstimmung statt. Diese findet in der Regel zeitgleich zur Wahl des Schüler*innenparlaments statt. Jede*r Wahlberechtigte hat eine Stimme. Häufeln ist nicht möglich. Eine Onlinewahl ist in besonderen Situationen möglich, sofern die Stimmabgabe pro Einzelperson garantiert werden kann.

§16 Wahlergebnis

Die beiden Lehrkräfte mit den meisten Stimmen sind gewählt. Darüber hinaus wird nach Stimmenanzahl eine Liste mit Nachrücker*innen erstellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Spätestens fünf Werkzeuge nach der Wahl gibt der Wahlausschuss das Wahlergebnis (gewählte Personen und Nachrücker) in einer Durchsage oder Vollversammlung bekannt. Das Wahlergebnis ist anschließend an einem geeigneten Ort zu veröffentlichen.

IV. Die Wahl der Schülersprecher*innen

§17 Kandidatur

In der konstituierenden Sitzung des Schüler*innenparlaments können alle Parlamentarier*innen für das Amt der Schülersprecher*innen kandidieren.

§18 Wählbarkeit

Wählbar sind alle Mitglieder des Schüler*innenparlaments.

§19 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Schüler*innenparlaments. Das Wahlrecht kann ausschließlich in der konstituierenden Sitzung persönlich wahrgenommen werden. Briefwahl oder Wahl zu einem anderen Zeitpunkt sind nicht möglich.

§20 Wahlmodus

Die Wahl findet in der konstituierenden Sitzung des neuen Schüler*innenparlaments statt. Bei der Wahl sollte nach Möglichkeit auf eine sinnvolle Verteilung nach Alter und Geschlecht geachtet werden. Jede*r Wahlberechtigte hat drei Stimmen. Häufeln ist nicht möglich.

§ 21 Wahlergebnis

Die drei Schüler*innen mit den meisten Stimmen sind gewählt, darüber hinaus wird eine Liste mit Nachrücker*innen erstellt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Spätestens fünf Tage nach der Wahl wird das Wahlergebnis in einer Durchsage oder Vollversammlung bekannt gegeben. Das Wahlergebnis ist anschließend an einem geeigneten Ort zu veröffentlichen.

V. Die Wahl der Klassensprecher*innen

§ 22 Wahlausschuss

Mindestens zwei Mitglieder der Klasse bilden zu Beginn des neuen Schuljahrs den Wahlausschuss. Diese werden im Klassenrat gewählt. Der Wahlausschuss stellt sicher, dass alle Schüler*innen rechtzeitig über das Wahlverfahren informiert werden und sorgt für das Aushängen der Steckbriefe in der Klasse und die Vorstellung der Kandidat*innen im Klassenrat. Er organisiert die Wahlen, stellt das Wahlergebnis fest und leitet es an die Schulleitung sowie den Vorstand des Schüler*innenparlaments weiter.

§23 Kandidatur

Unmittelbar nach Schulbeginn können sich alle Schüler*innen einer Klasse als Kandidat*innen für die klasseninterne Wahl aufstellen lassen. Der Wahlausschuss nimmt die Vorschläge entgegen und macht diese der gesamten Klasse bekannt.

§24 Wählbarkeit

Wählbar sind alle Schüler*innen der Klasse.

§25 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Schüler*innen der Klasse. Das Wahlrecht kann ausschließlich in der Wahlveranstaltung persönlich wahrgenommen werden. Briefwahl oder Wahl zu einem anderen Zeitpunkt sind nicht möglich.

§26 Wahlmodus

Die Wahl findet am Mittwoch oder Donnerstag der dritten Schulwoche eines neuen Schuljahres statt, damit sich die Schüler*innen der Klasse ausreichend kennenlernen können. Die Wahl der Klassensprecher*innen geschieht in einer geheimen Wahl innerhalb der Klasse. Bei der Wahl sollte nach Möglichkeit auf eine sinnvolle Verteilung nach Geschlecht geachtet werden. Jede*r Wahlberechtigte hat zwei Stimmen. Häufeln ist nicht möglich.

§ 27 Wahlergebnis

Die zwei Schüler*innen mit den meisten Stimmen sind gewählt. Darüber hinaus wird nach Stimmenanzahl eine Liste mit Nachrücker*innen erstellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der/die Kandidat*in mit den meisten Stimmen erhält den Sitz in der Klassensprecherversammlung. Am Tag der Wahl gibt der Wahlausschuss der Klasse das Ergebnis bekannt und leitet das Ergebnis an die Schulleitung sowie den Vorstand des Schüler*innenparlaments weiter.

Beschlossen vom Schüler*innenparlament der Johannes-Kern-Mittelschule am 11. Juli 2022.

Schwabach, 11. Juli 2022

Sarah Kraus

(Schülersprecherin)

Leon Meister

(Schülersprecherin)

Mahtab Fathi

(Schülersprecherin)

Jannik Rößler

(Finanzminister)

Uwe Baßler

(Kontaktlehrer für das Schüler*innenparlament)

Armin Hückl

(Kontaktlehrer für das Schüler*innenparlament)

Martin Krämer

(Schulleitung der Johannes-Kern-Schule)